

## § 24

### Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

<sup>1</sup> Fallen für die Durchführung von Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schulsportkursen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen; die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. <sup>2</sup> Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. <sup>3</sup> Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. <sup>4</sup> Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.